

A m t s b l a t t



Ausgegeben am: **08. Mai 2003**

Nr.: **11/2003**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
57	29.04.2003	Bebauungsplan Nr. 6 „Flaßkamp“ – 5. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	168-171
58	29.04.2003	Bebauungsplan Nr. 30 „südlich Dumter Straße/ostwärts Münsterstiege“ – 10. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	172-175
59	29.04.2003	9. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Spinnereistraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Genehmigung und Wirksamwerden	176-178
60	29.04.2003	Bebauungsplan Nr. 42 „Spinnereistraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	179-181
61	29.04.2003	7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 16a „südöstlich Leerer Straße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Genehmigung und Wirksamwerden	182-184
62	05.05.2003	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Steinfurt für die Haushaltsjahre 2003/2004	185

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 6 „Flaßkamp“ – 5. Änderung - der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 20.03.2003 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Flaßkamp“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich ist wie folgt umgrenzt:

Norden:

Durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 850 und 812 bis 817;

Osten:

durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 817 und 770;

Süden:

durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 765 bis 770, weiter um ca. 1,00 m entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 750;

Westen:

vom zuvor beschriebenen Punkt in nördlicher Richtung in gerader Linie durch die Flurstücke 750, 742 und 848 verlaufend bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 850.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 12, Gemarkung Borghorst.

Der Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Es wird darauf hingewiesen,
dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Flaßkamp“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 29. April 2003
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Kuß)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 30 „südlich Dumter Straße/ ostwärts Münsterstiege“ – 10. Änderung - der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 20.03.2003 die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „südlich Dumter Straße/ ostwärts Münsterstiege“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich ist wie folgt umgrenzt:

Norden:

Durch die Verlängerung der nördlichen Flurstücksgrenze der angrenzenden Flurstücke 847 und 846 in östlicher Richtung das Flurstück 849 durchschneidend bis auf dessen östliche Grenze;

Osten:

durch die östliche Grenze des Flurstücks 849 und in deren südlicher Verlängerung die Flurstücke 848, 742 und 750 durchschneidend bis auf einen Punkt in dessen südlicher Grenze, der ca. 1,00 m westlich von dessen südöstlichem Eckpunkt liegt;

Süden:

vom zuvor beschriebenen Punkt auf der südlichen Grenze des Flurstücks 750 ca. 16,00 m in westlicher Richtung;

Westen:

von der östlichen Grenze des Flurstücks 846, der westlichen Grenze des Flurstücks 848 und deren Verlängerung durch das Flurstück 742 bis auf die östliche Geltungsbereichsgrenze von diesem Punkt in südwestlicher Richtung bis auf den unter „Süden“ beschriebenen Punkt auf der südlichen Grenze des Flurstücks 750.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 12, Gemarkung Borghorst.

Der Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Es wird darauf hingewiesen,
dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „südlich Dumter Straße/ ostwärts Münsterstiege“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 29. April 2003
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Kuß)
Bürgermeister

Bekanntmachung

9. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Spinnereistraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Genehmigung und Wirksamwerden

Mit Bericht vom 21.11.2002 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Spinnereistraße“ beantragt.

Mit Verfügung vom 09.04.2003, Az.: 35.2.1-5104-46/02, hat die Bezirksregierung Münster die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt gem. § 6 BauGB genehmigt.

Der Änderungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf den Bereich des Grundstücks Flur 9, Flurstück 89, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 der Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder dem Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Der Flächennutzungsplan und der Erläuterungsbericht liegen bei der Stadt Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom **09.04.2003** wird gem. § 6 BauGB in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) i.V.m. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die **09.** Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Steinfurt, 29.04.2003
Az.: 61-20-02/bk-jo

(Kuß)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 42 „Spinnereistraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 10.07.2002 den Bebauungsplan Nr. 42 „Spinnereistraße“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist wie folgt umgrenzt:

Norden:

Durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 87 und 89 in Flur 9;

Osten:

durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 89, 3, 53 und 85, nach Westen abknickend durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 63 und 65; nach Süden abknickend durch die östliche Grenze des Flurstücks 67 in Flur 9;

Süden:

durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 67, 69, 80 in Flur 9 und 161 in Flur 61;

Westen:

durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 161 in Flur 61 und 80, 85, 81, 82, 83, 84, 17, 16, 12, 11, 8, 7, 58, 89, 88 und 87 in Flur 9.

Der Aufstellungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 42 „Spinnereistraße“ ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Es wird darauf hingewiesen,
dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 42 „Spinnereistraße“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 29. April 2003
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Kuß)
Bürgermeister

Bekanntmachung

7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 16a „südöstlich Leerer Straße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Genehmigung und Wirksamwerden

Mit Bericht vom 26.11.2002 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 16a „südöstlich Leerer Straße“ beantragt.

Mit Verfügung vom 09.04.2003, Az.: 35.2.1-5104-44/02, hat die Bezirksregierung Münster die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt gem. § 6 BauGB genehmigt.

Der Änderungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf einen Teilbereich des Grundstücks Flur 33, Flurstück 379, Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 der Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder dem Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Der Flächennutzungsplan und der Erläuterungsbericht liegen bei der Stadt Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom **09.04.2003** wird gem. § 6 BauGB in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) i.V.m. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die **07.** Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Steinfurt, 29.04.2003
Az.: 61-20-02/bk-jo

(Kuß)
Bürgermeister

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung
der Stadt Steinfurt für die Haushaltsjahre 2003/ 2004

Aufgrund des § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV NRW Seite 160), wird bekanntgemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Steinfurt für die Haushaltsjahre 2003/ 2004 mit Anlagen an folgenden Tagen im Rathaus, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Zimmer 132, zur Einsicht öffentlich ausliegt:

12.05.2002
13.05.2002
14.05.2003
15.05.2003
19.05.2003
20.05.2003
21.05.2003

jeweils von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

16.05.2003

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Einwendungen können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung von Einwohnern und Abgabepflichtigen dem Bürgermeister der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

(Kuß)